

Rahmenhygieneplan Sport Barsinghausen



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung.....	3
II. Sport im Innen – und Außenbereich.....	4
II.1 Inzidenz über 100.....	4
II.2 Inzidenz zwischen 50 und 100.....	4
II.3 Inzidenz zwischen 35 und 50.....	5
II. 4 Inzidenz zwischen 10 und 35.....	6
III. (Individual-)Sport.....	7
IV. Testung gem. § 5a Nds. Corona-Verordnung.....	8
V. Hygienemanagement.....	9
V.1 persönliche Hygiene.....	10
V.2 Hygiene im Sanitärbereich.....	11
V.3 Hygiene im Außenbereich.....	12
V.4 Hygiene im Innenbereich.....	13
V. Wettbewerbe und Veranstaltungen.....	13
VI. Umgang mit Risikogruppen.....	13
VII. Wegeführung.....	13
VIII. Meldepflicht.....	13
Anlage 1: Muster für die Hygienebelehrung.....	15
Anlage 2: Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 5 Niedersächsische Corona-Verordnung.....	16
Anlage 3: Musterbescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests.....	17

I. Einleitung

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Bereich „Sport“ gilt als Ergänzung zu den jeweiligen sportspezifischen Vorgaben der einzelnen Verbände¹ und zur „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ (kurz: Niedersächsische Coronaverordnung) vom 30. Oktober 2020 in der **Fassung vom 30. Mai 2021** in Verbindung mit dem Vierten „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22. April 2021, hier ist besonders die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) relevant.

Auf den Sportplätzen und in den Sporthallen in der Stadt Barsinghausen kommen in der Regel viele Menschen zusammen, um gemeinsam Sport zu treiben. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Pandemie müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Virus bestmöglich weiter zu verhindern. Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes sorgt hier nun für bundeseinheitliche Regelungen. Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes greifen überall dort, wo an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Inzidenzwerte von 100 pro 100.000 Bürgerinnen und Bürgern in sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz, abrufbar unter www.rki.de/inzidenzen) überschreiten und in denen die Verantwortlichen im Wege der Allgemeinverfügung diese Festschreibung festgestellt haben. Die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen enthält fast ausschließlich Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz unter 100.

Unterschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 (Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der relevanten Werktage), so wird durch eine Allgemeinverfügung § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz außer Kraft gesetzt und es gelten die Regeln der Niedersächsischen Coronaverordnung. **Die Corona-Verordnung i.V.m. dem Stufenplan 2.0 enthält inzwischen Regelungen für Inzidenzen zwischen 50 und 100, zwischen 35 und 50 sowie zwischen 10 und 35..**

Sportartspezifische Sonderfälle werden in diesem Rahmenhygieneplan nicht berücksichtigt, hier sei auf die einzelnen Sportverbände verwiesen. Über die innerhalb eines Vereins getroffenen Hygienemaßnahmen und Vorschriften sind die Trainerinnen und Trainer, die Sportlerinnen und Sportler sowie bei Kindern auch die Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Barsinghausen für den Bereich „Sport“ soll die gesetzlichen gemachten Vorgaben mit Hilfe einiger zentraler Eckpunkte präzisieren. Er versteht sich als Rahmen und eine Art „Baukasten“, aus dem sich die Vereine das Hygienekonzept für ihre Angebote und ihre Sportanlagen zusammensetzen können. Dieser Rahmenhygieneplan ist also eine Hilfestellung, an die sich die Vereine nicht zwingend zu halten haben, der sie aber unterstützt, für sich die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Für die Sporthallen der Stadt Barsinghausen sind die Maßnahmen im Bereich des Freizeit- bzw. Vereinssports zwingend einzuhalten, für die Schulen können aufgrund der Vorgaben des

¹ Abrufbar unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>

Kultusministeriums andere Vorschriften gelten, die in ihrer aktuellsten Fassung Eingang in die Neufassung des Rahmenhygieneplans gefunden haben.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist das übergeordnete Ziel weiterhin, dass jede Person Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert. Der Gesundheitsschutz muss oberste Priorität haben (vgl. § 1 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung).

II. Sport im Innen- und Außenbereich bei verschiedenen Inzidenzen

II.1 Inzidenz über 100

Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von über 100** gem. den o.g. Voraussetzungen ist die Ausübung von Sport in folgenden Varianten zulässig (vgl. § 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSchG):

- kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden;
- Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader. In den letztgenannten Fällen sind Zuschauer untersagt, das Betreten der Sportanlagen ist nur einem engen Kreis an Personen vorbehalten.
- kontaktlose Ausübung von Sport im Freien für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von höchstens fünf Kindern, die anleitenden Personen müssen ein negatives Coronatestergebnis, das nicht älter ist als 24 Stunden, nachweisen

II.2 Inzidenz zwischen 50 und 100

Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von unter 100, aber über 50 (= starkes Infektionsgeschehen)** gem. den o.g. Voraussetzungen ist die Ausübung von Sport in folgenden Varianten zulässig (vgl. § 16 Nds. Corona-VO **sowie Stufenplan 2.0**):

→ Sport in geschlossenen Räumen

- Sportanlagen dürfen öffnen mit erhöhten Anforderungen an Hygienekonzept (Duschen/ Umkleiden geschlossen)
- Individualsportarten im Rahmen Kontaktbeschränkungen zulässig (sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts), Gruppenangebote und Kontaktsport nicht zulässig.
- Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis
- Zuschauerinnen und Zuschauer grundsätzlich nicht erlaubt (Ausnahme: Präsenz zugelassen nur durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte; Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Maske), solange nicht Sitzplatz eingenommen wird)

→ Sport im Freien

- Sportanlagen geöffnet mit erhöhten Anforderungen an Hygienekonzept (Duschen/ Umkleiden geschlossen)

- Individualsportarten im Rahmen Kontaktbeschränkungen bzw. mit Abstand zulässig.
- Kontaktsport beschränkt auf max. 30 Kinder/ Jugendliche bis einschl. 18 Jahren, wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen (Nachweis erforderlich!)
- Sonstige kontaktfreie Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10qm/Person oder 2m Abstand)
- Bei Gruppensport: Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis
- Zuschauer beschränkt zugelassen: Max. 50 Personen stationär genehmigungsfrei mit Hygienekonzept, mehr als 50 genehmigungsfrei mit Hygienekonzept nur bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften, Zugang nur mit negativem Testnachweis

Im Sinne des übergeordneten Ziels der Kontaktminimierung und des Gesundheitsschutzes für alle bleiben die **Sporthallen der Stadt Barsinghausen bei einer Inzidenz unter 100, aber über 50 geschlossen**, auch für die Ausübung von Individualsport.

Für die Öffnung und Nutzung der Vereinsgaststätten gelten die in der Verordnung genannten Vorschriften für Restaurationsbetriebe.

II.3 Inzidenz zwischen 35 und 50

Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50, aber über 35 (=hohes Infektionsgeschehen)** gem. den o.g. Voraussetzungen ist die Ausübung von Sport in folgenden Varianten zulässig (vgl. § 16 Nds. Corona-VO sowie Stufenplan 2.0):

→ Sport in geschlossenen Räumen

- Sportanlagen geöffnet mit erhöhten Anforderungen an Hygienekonzept (Duschen/ Umkleiden geschlossen)
- Individualsportarten zulässig
- Kontaktsport beschränkt auf max. 30 Personen; wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen
- Sonstige kontaktfreie Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10qm/Person oder 2m Abstand)
- Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis
- Zuschauerzahl beschränkt
 - stationäre Veranstaltungen:
 - Max. 100 Personen stationär genehmigungsfrei mit Hygienekonzept
 - mehr als 100 genehmigungsfrei mit Hygienekonzept nur bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften
 - Zugang nur mit negativem Testnachweis •
 - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske), solange nicht Sitzplatz eingenommen wird
 - nicht-stationäre Veranstaltungen:
 - in Präsenz zugelassen nur durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte.

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske), solange nicht Sitzplatz eingenommen wird

Die Sporthallen der Stadt Barsinghausen bleiben bei einer Inzidenz von unter 50, aber über 35 geschlossen.

→ Sport im Freien

- Sportanlagen geöffnet mit erhöhten Anforderungen an Hygienekonzept (Duschen/ Umkleiden geschlossen)
- Individualsportarten im Rahmen Kontaktbeschränkungen bzw. mit Abstand zulässig.
- Kontaktsport beschränkt auf max. 30 Personen; wobei Geimpfte/ Genesene nicht mitzählen
- Sonstige kontaktfreie Gruppenangebote in Abhängigkeit qm/Person (10qm/Person oder 2m Abstand)
- Bei Kontaktsport: Erwachsene sowie Trainer/ Betreuer nur mit negativem Testnachweis
- Zuschauerzahl beschränkt (stationär: max. 250 Personen, nicht-stationär: max. 100 Personen, mehr nur bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften, Zugang nur mit einem negativen Testnachweis)

II.4 Inzidenz zwischen 10 und 35

Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35, aber über 10 (=erhöhtes Infektionsgeschehen)** gem. den o.g. Voraussetzungen ist die Ausübung von Sport in folgenden Varianten zulässig (vgl. § 16 Nds. Corona-VO sowie Stufenplan 2.0):

→ Sport in geschlossenen Räumen

- Sportanlagen mit Hygienekonzept geöffnet.
- Zuschauerzahl beschränkt
 - stationäre Veranstaltung
 - Max. 500 Personen stationär genehmigungsfrei mit Hygienekonzept
 - Schachbrettbelegung mit einem reduzierten Abstand von 1m möglich, in geschlossenen Räumen nur mit Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr
 - mehr als 500 genehmigungsfrei mit Hygienekonzept nur bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften, ansonsten genehmigungspflichtig (dabei aber ab einer Kapazität von 1.700 Sitzplätzen max. Höchstgrenze 30 Prozent der Zuschauerplätze)
 - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske), solange nicht Sitzplatz eingenommen wurde
 - nicht-stationäre Veranstaltung:
 - max. 100 Personen mit Hygienekonzept, ansonsten genehmigungspflichtig
 - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske), solange nicht Sitzplatz eingenommen wurde

Die Sporthallen der Stadt Barsinghausen werden ab einer Inzidenz von unter 35, aber über 10 geöffnet.

→ Sport im Freien

- Sportanlagen mit Hygienekonzept geöffnet.
- Zuschauerzahl beschränkt (Max. 500 Personen genehmigungsfrei, mit Hygienekonzept, mehr als 500 genehmigungsfrei nur bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften, ansonsten genehmigungspflichtig)

Die Sportanlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind bei Außensportanlagen in der Regel die Vereine, im Falle der kommunalen (Schul-)Sporthallen ist es die Stadt Barsinghausen. Aus der Verordnung ergibt sich keine Pflicht zur Öffnung, darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist. Es wird mit der Verordnung nur die Möglichkeit einer Öffnung geschaffen.

III. (Individual-)Sport

Nach § 28 b Abs. 1 Nr. 6 IfsG ist bei einer **Inzidenz von über 100 nur** die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten zulässig, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden. Ein Tennis-Einzel wäre insofern zulässig, ein Tennis-Doppel nur, wenn alle Spielerinnen und Spieler aus demselben Haushalt stammen.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist auch die Ausübung von Mannschaftssportarten im Freien zulässig, allerdings beschränkt auf eine Gruppe von maximal fünf Kindern mit einer Trainingsanleitung. Für die Trainingsanleitung muss ein Nachweis über das negative Ergebnis eines SARS-CoV-2-Test vorliegen oder die Person muss seit mindestens 15 Tagen vollständig geimpft sein.

Für alle anderen Personen außerhalb des Spitzensports ist die Ausübung von Mannschaftssportarten nicht zulässig. Das heißt grundsätzlich, dass auch in Kleingruppen kein mannschaftsspezifisches Fußballtraining stattfinden darf. Nach der Auffassung des zuständigen Teams Gesundheit der Region Hannover unterscheidet sich das Training in einer Mannschaftssportart aber dann nicht vom Training einer Individualsportart, wenn es in einem vergleichbaren Rahmen stattfindet. So wäre z.B. ein Torwarttraining (ein Torwart, ein Schütze/Trainer) oder eine Passübung mit maximal zwei Personen (bzw. mit Angehörigen des eigenen Haushaltes) zulässig. Es können daher z. B. auf einem Fußballplatz mit hinreichendem Abstand auch mehrere solcher individuellen Trainingsformen in den genannten personellen Zusammensetzungen zeitlich parallel stattfinden. Dies ist nicht anders zu bewerten, als wenn z.B. mehrere Leichtathletinnen und Leichtathleten verschiedene Disziplinen zeitgleich auf einem Trainingsplatz ausüben. Hier sollte mit Augenmaß vorgegangen werden.

Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, nicht eingehalten werden kann (Judo, Karate etc.), dürfen jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern.

Die Verwaltung empfiehlt den Vereinen daher, einen festen Trainingsplan zu erstellen (feste Zeiten und feste Paarungen), der jederzeit im Falle der Kontrolle durch die Ordnungsbehörden oder die Polizei eingesehen werden kann, Alternativ bietet das Schul- und Sportamt an, die Trainingspläne entgegenzunehmen und an die entsprechenden Stellen vorab zur Kenntnis weiterzuleiten.

IV. Testung gem. § 5a Nds. Corona-VO

Gem. § 5 a der Nds. Corona-Verordnung muss ein SARS- CoV-2-Test bestätigt sein. Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich bescheinigen zu lassen. Auch wenn Sie bei Ihrer Arbeitsstätte einen Antigen-Test unter Aufsicht durchgeführt haben, kann Ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber dies bescheinigen.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person - ist zulässig. Diese kann eine entsprechende Bescheinigung (siehe Anlage 3) ausstellen.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Firma der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Für die Nutzung einer Sporthalle oder Sportanlage (drinnen wie draußen) muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept (s.u.) erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude aufhalten dürfen. Aus tatsächlichen Gründen ist die Nutzung einer Sporthalle durch mehr als ein Trainingspaar nur schwer vorstellbar und sollte in der aktuellen Phase der Pandemie nicht erfolgen. Aus diesem Grund bleiben die Sporthallen der Stadt Barsinghausen weiterhin geschlossen, auch für die Durchführung von Individualsportarten.

Eine Nutzung von vereinseigenen Tennishallen könnte hier eine Ausnahme bilden, da hier Abstände zu anderen Gruppen vergleichsweise gut eingehalten werden können. Die Verwaltung verweist aber darauf, dass im Rahmen des Hygienekonzepts der Anlage das regelmäßige Lüften der Räumlichkeiten (Stoßlüften, Querlüften; Kipplüften (auch dauerhaft!) ist für einen wirksamen, kompletten Luftaustausch nicht geeignet) eingearbeitet sein muss. Im Trainingsplan sollten feste Lüftungszeiten zwischen wechselnden Trainingspaarungen eingeplant werden. Auch die Nutzung einer vereinseigenen Schießsportanlage ist unter Beachtung des Hygienekonzepts sowie der Beschränkung des Zutritts denkbar.

Generell gilt, dass der Betreiber bzw. die Betreiberin die Sportanlagen entsprechend den Regeln der aktuellen Corona-Verordnung öffnen kann, eine Verpflichtung zur Öffnung besteht allerdings nicht.

Das Schul- und Sportamt steht den Vereinen bei Fragen zusammen mit dem Ordnungsamt gerne beratend zur Seite.

V. Hygienemanagement

Generell trägt die Leitung einer Einrichtung – bei Sportvereinen folglich der Vorstand – die Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen. Bei den städtischen Sporthallen ist dies die Stadt Barsinghausen.

Für die Ausübung von Individualsport auf einer Sportanlage oder in einer Halle o.ä. ist ein Hygienekonzept zwingend erforderlich (vgl. § 4 Niedersächsische Corona-Verordnung).

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern;
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen;
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen;
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln;
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (Stoßlüften, Querlüften). Eine alleinige Kipplüftung von Räumlichkeiten ist weitestgehend wirkungslos, da durch diese kaum Luft ausgetauscht wird.

Das Hygienekonzept sollte sowohl dem Übungsleiter bzw. der Übungsleiterin sowie den Teilnehmenden bekannt sein und stets zugänglich sein, beispielsweise im Rahmen einer Kontrolle durch die Polizei oder das Ordnungsamt.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sowie mit Trainern, Verantwortlichen etc.

Die Stadt Barsinghausen empfiehlt weiterhin die Belehrung von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern hinsichtlich des jeweils geltenden Hygienekonzepts. Die Belehrung sollte schriftlich dokumentiert werden. Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss dann die Mitglieder seiner bzw. ihrer Gruppe nach eigenem Ermessen über die für sie relevanten Punkte des Hygieneplans unterrichten.

Für die städtischen Sporthallen gilt dieser Rahmenhygieneplan als Grundlage.

Eine Anzahl der Personen, die sich in den städtischen Sporthallen aufgrund der jeweiligen räumlichen Kapazitäten aufhalten dürfen, kann aufgrund der Unterschiedlichkeit der Sportarten nicht pauschal getroffen werden. Die Vereine müssen die Zahl in ihren jeweiligen Hygienekonzepten begrenzen.

In den Hallen befindet sich eine entsprechende Beschilderung bzgl. der Regelung der Personenströme, des Abstandsgebots und der Nutzung der sanitären Anlagen.

Die Reinigung der Sanitäranlagen wird durch die Stadt Barsinghausen organisiert, zudem befindet sich Desinfektionsmittelspender in den Hallen. Prinzipiell sollte jede und jede Aktive, sofern möglich, sein eigenes Sportgerät mitbringen, sodass eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen ist.

Bei der Nutzung der Hallen sind durch die Vereine sämtliche Fenster und Türen zu öffnen, sodass eine Zufuhr mit Frischluft gewährleistet ist. Nach der Nutzung sind die Fenster und Türen zu verschließen.

Aufgrund der schlechten Lüftungsmöglichkeiten in den Duschen bleiben diese bis auf Weiteres geschlossen.

V.1 Persönliche Hygiene

Die Übertragung des Corona-Virus erfolgt von Mensch zu Mensch auf dem Weg der Tröpfcheninfektion. Dies geschieht vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören daher:

- Kein Betreten bzw. keine Nutzung der Sportanlage bei Krankheitszeichen (z.B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) – das gilt für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter ebenso wie für Aktive und Reinigungspersonal
- Ständige (!) Einhaltung des Mindestabstands (sofern nicht die Sonderregelung in Bezug auf das Sporttreiben greift),
- mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren (also nicht an Augen, Mund und Nase fassen),
- Gegenstände wie Trinkflaschen etc. dürfen nicht mit anderen geteilt werden,
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder Türen offenstehen lassen,
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen, am besten von anderen Personen weg drehen

- gründliche Händehygiene:

Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden, entscheidend ist der Einsatz von Seife, die Temperatur des Wassers ist nicht relevant. Gerade in den Toiletten sollte daher für ausreichend Seife und Papierhandtücher gesorgt werden.

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren! Eine Händedesinfektion ist generell erforderlich nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin oder anderen Körperausscheidungen (auch wenn Handschuhe getragen werden), nach dem Ablegen der Handschuhe sowie nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen. Dazu muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (ca. 3-5 ml) in die trockene Hand gegeben werden und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden, dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Es besteht Explosionsgefahr!

V.2 Hygiene im Sanitärbereich

Die Erlaubnis bzw. Möglichkeit zur Nutzung von Duschen und Umkleieräumen ist abhängig von den jeweiligen Regelungen, die in Abhängigkeit von der Inzidenz auf Basis der Nds. Corona-Verordnung getroffen werden (vgl. II, Sport im Innen- und Außenbereich).

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu leeren.

Auch im Bereich der Toiletten gilt die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern. Am Eingang der Toilette muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich – in Abhängigkeit der Größe der Toilette – jeweils nur eine gewisse Anzahl Personen dort aufhalten darf. Ggf. sollten Waschbecken abgeflattert werden, um auch beim Händewaschen den Mindestabstand gewährleisten zu können. Gerade bei größeren Anlagen ist eine Eingangskontrolle empfehlenswert. Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich intensiv zu reinigen.

Das Risiko einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist in Innenräumen deutlich erhöht, sodass dort ausreichend gelüftet werden muss. Das Bundesumweltamt hat am 12. August 2020 eine Stellungnahme der Kommission Innenlufthygiene am Umweltbundesamt veröffentlicht:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf.

Die Coronaviren können folglich auch über sogenannte Aerosole über die Luft übertragen werden; unter Laborbedingungen wurde festgestellt, dass vermehrungsfähige Viren in luftgetragenen Teilchen bis zu drei Stunden nach der Freisetzung (z.B. durch Husten, Niesen,

Sprechen, Singen) nachweisbar sind. Aufgrund der Bewegungen und Tätigkeiten im Innenraum können Partikel so innerhalb kurzer Zeit über mehrere Meter transportiert und im Raum verteilt werden.

Im Sinne des Infektionsschutzes sollten Innenräume mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr wie beispielsweise beim sogenannten „Querlüften“ ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Gem. Stellungnahme der Kommission Innenlufthygiene am Umweltbundesamt sollte in der derzeitigen Situation für eine möglichst hohe Zufuhr von Frischluft gesorgt werden, welche eine Innenraumluftqualität möglichst annähernd an die Außenluft herstellt. Eine alleinige Kipplüftung ist weitestgehend wirkungslos, da durch diese kaum Luft ausgetauscht wird.

Auf Basis der örtlichen Gegebenheiten (z.B. enge Kabinengänge etc.) ist zu prüfen, ob ggf. eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen abhängig von der jeweils geltenden Verordnungslage angeordnet werden sollte. Sofern eine Person den Mindestabstand nicht einhalten kann, so hat diese eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

V.3 Hygiene im Außenbereich

Der Mindestabstand zwischen den Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit der Viren deutlich zu reduzieren. Dieser Mindestabstand gilt nicht nur auf den Übungsbereichen der Sportanlage, sondern auch auf dem dazugehörigen Parkplatz und weiteren zur Anlage gehörenden Flächen (vgl. dazu auch gesondert die Regelungen der Corona-Verordnungen sowie des Stufenplans).

Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegführung („Einbahnstraßenregelung“ o.ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs eingehalten werden kann, um auch Begegnungen zwischen einzelnen Trainingsgruppen auf ein Minimum zu reduzieren.

Körperkontakte müssen unterbleiben, das bedeutet, dass auch bei der Begrüßung bzw. der Verabschiedung auf Händeschütteln etc. verzichtet werden muss. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial sollten am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

V.4 Hygiene im Innenbereich

Auch hier ist auf die Corona-Verordnung sowie den Stufenplan in Abhängigkeit der jeweiligen Inzidenz zu verweisen (siehe auch II, Sport im Innen- und Außenbereich).

Die Stadt Barsinghausen empfiehlt unabhängig von der Inzidenz keine Wechsel in der Zusammensetzung der jeweiligen Trainingsgruppen vorzunehmen.

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial sollten am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch in diesen Räumlichkeiten eingehalten werden.

Die verwendeten Geräte müssen vor und nach der Nutzung mit dem zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden. Wenn möglich, sollten die Aktiven ihre eigenen Sportgeräte mitbringen. Die Stadt Barsinghausen empfiehlt, Sport nur mit Schuhen und nicht barfuß zu betreiben.

VI. Wettbewerbe und Veranstaltungen

Der neue Stufenplan regelt im Zusammenhang mit der Nds. Coronaverordnung explizit die Durchführung von Veranstaltungen sowie deren (mögliche) Genehmigungspflicht (siehe auch II. Sport im Innen- und Außenbereich).

Für die Nutzung einer Sporthalle/Sportanlage muss durch den nutzenden Verein zwingend für die Durchführung des jeweiligen Trainingsbetriebs ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude aufhalten dürfen.

VII. Umgang mit Risikogruppen

Auch für Angehörige von sogenannten Risikogruppen ist die Möglichkeit der Teilnahme am Sport von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Eine Option kann das Individualtraining sein.

VIII. Wegeführung

Aufgrund des weiterhin vorherrschenden Corona-Virus sollte immer noch darauf geachtet werden, dass der Kontakt zwischen den Aktiven zu Zeiten der An- und Abreise möglichst geringgehalten wird. Es sollte bei jeder Sportanlage individuell geprüft werden, ob durch eine spezielle Wegeführung („Einbahnstraßenregelung“ o.ä.) eine Steuerung des Personenverkehrs erreicht werden kann.

IX. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen umgehend dem Gesundheitsamt zu melden.

Barsinghausen, im Juni 2021

Herausgegeben von:

Stadt Barsinghausen
Amt für Schule & Sport
Deisterplatz 2
30890 Barsinghausen
Tel. 05105 774-0
www.barsinghausen.de

Anlage 1:

Muster für die Hygienebelehrung von Trainerinnen und Trainern bzw. Übungsleiterinnen und Übungsleitern

Hygienebelehrung im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen

Frau/Herr _____ erhielt heute eine Hygienebelehrung zu folgenden Punkten:

1. vereinsinterne Grundsätze bezüglich des allgemeinen Hygienemanagements

Es wurde vermittelt, wie wichtig die Einhaltung der aktuell gültigen Hygienestandards ist. Entsprechend werden alle Unterwiesenen dazu angehalten, sich an den Maßnahmen zu beteiligen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Das vereinsinterne Hygienekonzept wurde vorgestellt und besprochen.

2. Aufgaben im Sinne des Hygienemanagements

Es wurde weiterhin aufgeklärt über:

- persönliche Hygienemaßnahmen
- Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich
- Hygienemaßnahmen im Innen- und Außenbereich
- Infektionsschutz beim Sport und beim Training

Aufgezeigt wurden insbesondere:

- der Umgang mit Risikogruppen
- die spezielle Wegeführung auf der Sportanlage
- die Meldepflicht aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung

Die Hygienebelehrung wurde durchgeführt von _____ am _____.

Die Inhalte der Besprechung sind klar verständlich übermittelt worden und ich akzeptiere die Pflicht, ab sofort die Vorgaben und Verhaltensregeln zu befolgen.

(Datum und Unterschrift des/der Belehrtten)

Anlage 2:

Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 5 (§ 4 aF) Niedersächsische Corona-Verordnung

(abrufbar unter: https://www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/Grundsatzfragen/Corona_Mustererhebungsblatt_Datenschutz_8_2020.pdf)

Muster zur Erhebung personenbezogener Daten gem. § 4 Niedersächsische Corona-VO

Nachfolgende Daten werden von u.g. verantwortlicher Stelle **zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19** gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

i. V. m. § 4 CoronaVO erhoben:

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Telefonnummer	
Datum und Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens	

Andernfalls darf ein Zutritt nicht gewährt werden.

Ihre Angaben werden ausschließlich gem. § 4 Niedersächsische CoronaVO für den hierin vorgeschriebenen Zweck verarbeitet, 3 Wochen aufbewahrt und spätestens nach 1 Monat gelöscht.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Name des Vereins/ Name des Betriebes etc.

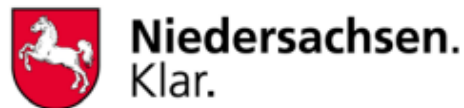
Adresse

PLZ Ort

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie finden diese

- auf dem anliegenden Informationsblatt bzw.
- auf unserer Internetseite unter: _____

Anlage 3: Musterbescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests



Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

(Test result certification for coronavirus antigen test)

Getestete Person (Tested person):

Titel, Name (Title, Surname):	<input type="text"/>
Vorname (Forename):	<input type="text"/>
Adresse (Address):	<input type="text"/>
Geburtsdatum (Date of birth):	<input type="text"/>

PoC - Antigen-Schnelltest / Selbsttest (Covid-19 rapid antigen test / Self Test):

Name des Tests (Test name):	<input type="text"/>	
Hersteller (Manufacturer):	<input type="text"/>	
Testdatum / Testuhrzeit (Date / Time of the test):	<input type="text"/>	
Test durchgeführt / beaufsichtigt durch (Name, Unternehmen/Firma): (Test conducted / supervised by (Name, Company):	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
Test - Art (Test type):	<input type="checkbox"/> Antigen-Schnelltest (Rapid antigen test)	<input type="checkbox"/> Selbsttest unter Aufsicht (Self Test under supervision)
Test - Ergebnis (Result of the Test):	<input type="checkbox"/> Positiv* (positive)	<input type="checkbox"/> Negativ (negative)

* Bitte begeben Sie sich bei einem positiven Antigen-Schnelltest oder einem positiven Selbsttest unmittelbar in Selbstisolation. Bitte vermeiden Sie unmittelbare Kontakte und halten die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt ein. Für die Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt ist die Meldepflicht nach § 5a Abs. 1 S. 8 der Corona-Verordnung des Landes zu beachten.

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 19 der Corona-Verordnung des Landes mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet wird.